

Empfehlung
Urlaubsregelung / externer Aufenthalt

Seit Dezember 2021 gilt im Kanton Aargau die Zertifikatspflicht (3G-Regel) für Gesundheitsinstitutionen (Beschluss 01.12.2021 des Regierungsrat :§ 3 Absatz 1). Gestützt auf diese Verordnung informieren wir Sie über die Urlaubsregelung im Reusspark. Diese Empfehlung gilt ab sofort und ist bis auf Weiteres gültig.

Jeglicher Aufenthalt ausserhalb des Reusspark ist fahrlässig, wenn eine Bewohnerin resp. ein Bewohner nicht geimpft ist oder dessen Angehörige Symptome aufweisen. Damit werden andere Mitbewohnende, Angehörige oder Mitarbeitende gefährdet.

Aufgrund der aktuellen pandemischen Situation rät die Geschäftsleitung geimpften und insbesondere ungeimpften Bewohnenden von einem externen Aufenthalt dringend ab.

Möchten Sie Ihre/n Angehörige/n trotzdem nach Hause nehmen, gilt die 3G-Regel. Ungeimpfte Angehörige sollten sich in den 24 Std. vor dem Treffen testen lassen. Wir bitten Sie, die allgemeinen Schutzmassnahmen strikte einzuhalten: D.h. Abstände einhalten, Hände desinfizieren, Maskentragen in Innenräumen (ausser bei Konsumation) sowie regelmässiges Lüften.

Sofern der/die Bewohnende extern übernachtet, werden wir nach Rückkehr zwischen dem 4. und 7. Tag einen PCR-Test machen.

Ich als Angehörige/r unterzeichne, dass ich die entsprechende Empfehlung gelesen und verstanden habe und mich daran halte.

Verantwortliche Angehörige/r

Vorname: _____ Name: _____

Von Bewohner/in

Vorname: _____ Name: _____

Datum und Unterschrift:
